

## Vereinheitlichung im Familienrecht betreffend Kindes- und nachehelicher Unterhalt

Das Bundesgericht hat in den vergangenen Wochen einige Leitentscheide in Bezug auf das Unterhaltsrecht gefällt.

Zuerst hat das Bundesgericht einen Leitentscheid gefällt, in welchem eine einheitliche Berechnungsmethode für den Barbedarf des Kindesunterhalts festgelegt wurde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_311/2019 vom 11.11.2020). Dies führt dazu, dass in der gesamten Schweiz eine einheitliche Berechnungsmethode für den Kindesunterhalt (Bar- und Betreuungsunterhalt) gilt. Dies bringt den Vorteil, dass unabhängig vom Wohnort der Parteien keine ungleiche Behandlung aufgrund des zuständigen Kantons mehr möglich sein wird.

Mit seinen neuesten Leitentscheiden im Familienrecht hat das Bundesgericht einige wesentliche Änderungen bezüglich des nachehelichen Unterhalts festgelegt, die zum Teil von den erstinstanzlichen Gerichten bereits angewendet wurden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_800/2019 vom 09.02.2021 und 5A\_891/2018 vom 09.02.2021). Zur besseren Veranschaulichung nachfolgend eine Übersicht<sup>1</sup>:

Thema Unterhalt	Bisher	Neu gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts
Barunterhalt des Kindes	Unterschiedliche Berechnungsmethoden in den Kantonen	Einheitliche Berechnungsmethode in allen Kantonen (zweistufig-konkrete Methode)
Betreuungsunterhalt des Kindes	Einheitliche Berechnungsmethode (zweistufig-konkrete Methode)	Einheitliche Berechnungsmethode wurde für alle Kantone beibehalten (zweistufig-konkrete Methode)
Ehelicher Unterhalt	Unterschiedliche Berechnungsmethoden	Einheitliche Berechnungsmethode (zweistufig-konkrete Methode)
Nachehelicher Unterhalt des Ehegatten	Unterschiedliche Berechnungsmethoden	Einheitliche Berechnungsmethode (zweistufig-konkrete Methode)

Für die Beurteilung des Anspruchs und die Höhe eines Unterhalts für den geschiedenen Ehegatten ist grundsätzlich massgeblich, ob die Ehe lebensprägend war. Das Bundesgericht hat in zwei weiteren zur Publikation vorgesehenen Entscheiden (BGer 5A\_907/2018 vom 03.11.2020 und BGer 5A\_104/2018 vom 02.02.2021) seine bisherigen Grundsätze bezüglich der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit des unterhaltsberechtigten Ehegatten wie folgt geändert:

Situation	Bisher	Neu gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts
Scheidung nach dem 45. Lebensjahr des betreuenden Elternteils und keine Ausübung einer Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung während der Ehe	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht mehr zumutbar nach Erreichen des 45. Lebensjahres	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich zumutbar, egal welches Lebensjahr im Scheidungszeitpunkt erreicht wurde, sofern eine Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit tatsächlich besteht und keine Hinderungsgründe vorhanden sind (z.B. Kinderbetreuung)
Lebensprägende Ehe	Vermutung der lebensprägenden Ehe bei einer Ehedauer von 10 Jahren oder bei (einem) gemeinsamen Kind(ern)	Individuelle Prüfung, ob die konkrete Ehe das Leben der Ehegatten geprägt hat.

<sup>1</sup> Vgl. Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 09.03.2021.



Es ist begrüßenswert, dass mit der neuen Rechtsprechung für die Betroffenen eine einheitliche Berechnungsmethode sowohl für die Kinder als auch für den nachehelichen Unterhalt gilt, egal wo die Betroffenen in der Schweiz wohnhaft sind.

Ferner hat die neue Rechtsprechung die starren Regeln zur Voraussetzung des nachehelichen Unterhalts aufgeweicht und lässt den Gerichten eine noch bessere Möglichkeit auf die individuelle Situation der Eheleute und der gelebten Situation in der Ehe einzugehen und dieser Situation Rechnung zu tragen.

Gerne beraten wir Sie in den Angelegenheiten des Unterhaltsrechts und bei weiteren familienrechtlichen Fragen.

Für weitere Auskünfte zu diesem Thema steht Ihnen Rechtsanwältin Sandra Strahm gerne zur Verfügung.

Kontaktieren Sie uns.

### **Schwärzler Rechtsanwälte**

MLaw Sandra Strahm, Rechtsanwältin  
Postfach  
Tödistrasse 67  
8027 Zürich, Schweiz  
T +41 44 482 70 20

[www.s-law.com](http://www.s-law.com)

